



**EINWOHNER
GEMEINDE
HÄGENDORF**

Chilbirichtlinien

INHALTSVERZEICHNIS

Text	Artikel	Seite
Begriff	1	4
Standorte der Zelte und Stände	2	4
Angebote (Menü- und Getränkekarten)	3	4
Unkostenbeitrag	4	4
Dienstleistungen der Kulturkommission	5	4
Nachruhe	6	5
Inkraftsetzung	7	5
Genehmigung		6

Chilbirichtlinien

der

Einwohnergemeinde Hägendorf

Art. 1

¹ Als Chilbi gilt eine Veranstaltung, an der in erster Linie die ortsansässigen Vereine und Organisationen (eingetragen im Vereinsregister der Gemeinde), teilnahmeberechtigt sind. Im Zweifelsfall entscheidet die Kulturkommission (KuKo).

Der Gemeinderat ist Rekursinstanz.

² Sie findet am letzten Wochenende im August statt. Sie kann am Freitag beginnen und endet am Sonntag. Die genauen Öffnungszeiten legt die KuKo fest. Sie hört dazu Anwohner und Vereine an.

Der Abbau der Zelte, der Stände und der Bahnen vor Ende der Betriebszeit ist untersagt. Aufräumarbeiten im Innern der Zelte sind erlaubt.

Transportfahrten durch das Gebiet der Dorfchilbi sind während der Betriebszeiten untersagt. Die KuKo kann im Vorfeld Ausnahmen dazu bestimmen.

³ An der Chilbi können Waren verkauft oder ausgelost, ferner Glücksspiele und Tombolas durchgeführt, Gelegenheitswirtschaften und Verpflegungsstände geführt sowie Schaustellungen und andere unterhaltende Darbietungen zugelassen werden.

Begriff

Art. 2

Für die Standortzuteilung ist die KuKo zuständig. Es gilt das Anciennitätsprinzip.

Standorte der Zelte und Stände

Art. 3

Die Angebote der Teilnehmer werden an der Frühjahrspräsidentenkonferenz definitiv besprochen und verabschiedet. Die Barbetriebe sprechen sich untereinander ab. Prinzipiell sind die Angebote „einzigartig“, d.h. Doppelspurigkeiten werden nicht genehmigt. Das Anciennitätsprinzip gilt vollumfänglich. Zuwiderhandlungen werden mit einer Teilnahmesperre von 1 Jahr bestraft.

Angebote (Menü- und Getränkearten)

Art. 4

¹ Die Beizen und Bars bezahlen einen Unkostenbeitrag. -Die jeweiligen Gebühren werden durch die KuKo festgelegt.

Die KuKo löst das Inkasso durch die Einwohnergemeinde aus. Bei Meinungsdivergenzen entscheidet die KuKo. Rekursinstanz ist der Gemeinderat.

Unkostenbeitrag

² Die Vergabe des Chilbiplatzes an die Schausteller sowie die Stand- und Platzgebühren werden in einem separaten Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde (vertreten durch den Präsidenten der KuKo und dem Ressortleiter Kultur Jugend Sport und Freizeit) und den Schaustellern geregelt.

Für das Inkasso ist die KuKo zuständig.

Art. 5

¹ Die KuKo lädt zur Präsidentenkonferenz ein und ist für die gesamte Organisation dieses Anlasses zuständig.

Dienstleistungen der Kulturkommission

² Die KuKo ist für allgemeine Werbung zuständig (Plakate, Inserate, Hinweisschilder an den Dorfeingängen usw.).

³ Die KuKo ist für die allgemeinen sanitärischen Einrichtungen besorgt, insbesondere

WC-Anlage (WC-Installation, Reinigung usw.)

⁴ Zudem organisiert die KuKo die Abfallentsorgung. Diesbezügliche Anweisungen der KUKO sind von den Teilnehmern strikte zu befolgen. Die KuKo wird Presscontainer aufstellen lassen.

⁵ Ebenso sind die Anweisungen bezüglich der Reinigung der Strassen und Plätze am Sonntagmorgen strikte einzuhalten.

⁶ Die KuKo organisiert zusammen mit der Einwohnergemeinde zentrale Wasser- und Stromversorgungsstationen. Der Bezug ab Zentrale ist Sache des Bezügers.

⁷ Die KuKo sorgt in Zusammenarbeit mit-dem Platzmieter für ein attraktives Angebot der Schausteller. Den Schaustellern ist das Parken der Gepäckwagen auf dem Chilbi-Areal untersagt.

⁸ Die KUKO holt für die Durchführung der Chilbi die notwendigen Bewilligungen ein.

⁹ Die KUKO ist dafür besorgt, dass die Musikgesellschaft Hägendorf-Rickenbach zur offiziellen Eröffnung der Chilbi spielt.

¹⁰ All diese Dienstleistungen werden von den Vereinen durch die Unkostenbeiträge (siehe Art. 4, Abs. 1) mitbezahlt.

Art. 6

¹ Sonntag ab 03:00 Uhr – 09:00 Uhr und ab 22:00 Uhr ist das Abspielen von Musik und sind andere Lärmimmissionen untersagt. Zuwiderhandlungen können von der KuKo mit einer Teilnahmesperre im folgenden Jahr bestraft werden.

² Es ist den Gelegenheitswirtschaften und den Verpflegungsständen erlaubt auch nach Sonntag 03:00 Uhr die anwesenden Personen zu bedienen. Die Nachtruhe ist einzuhalten und auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.

Nachtruhe

Art. 7

Die Chilbirichtlinien treten am 1. August 2015 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 01. Juli 2002.

Inkraftsetzung

- - -

GENEHMIGUNG

Genehmigt vom Gemeinderat am 17. Juni 2002

Der Gemeindepräsident:

sig. Hugo von Arx

Der Gemeindeverwalter:

sig. Urs Studer

ÄNDERUNGEN

Änderung Art. 1 Abs. 2

Genehmigt vom Gemeinderat am 18. Mai 2009

Der Gemeindepräsident:

sig. Hugo von Arx

Der Verwaltungsleiter:

sig. Urs Studer

ÄNDERUNGEN

Änderung Art. 1 Abs. 1 und 2; Art. 4 Abs. 1 und 2; Art. 5, Abs. 7; Art. 7

Genehmigt vom Gemeinderat am 30. März 2015

Der Gemeindepräsident:

sig. Albert Studer

Der Verwaltungsleiter:

sig. Erich Franz